

# **BGer 4D\_229/2025 vom 27. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_229\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_229_2025)

FR: TF 4D\_229/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 4D\_229/2025 del 27 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Erteilung definitiver Rechtsöffnung für eine Steuerforderung in der Höhe von Fr. 4'188.15.-- nebst Zins nicht ein. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. November 2025 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht. Der Beschwerdeführer ersucht sinngemäss um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren.

Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

### **E. 2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Das sinngemässe Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ), zumal ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.